



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. September 1989

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	14. 8. 1989	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	460
24	11. 9. 1989	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler – Aussiedler-Zuweisungsverordnung (AusZuwVO) –	462
301	16. 8. 1989	Fünfte Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hagen	460
44	15. 8. 1989	Verordnung über Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Verordnung über Einigungsstellen)	460

20320

**Fünfzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten
der Gerichtsvollzieher**

Vom 14. August 1989

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 23. Januar 1976 (GV. NW. S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1988 (GV. NW. S. 433), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird in Satz 2 die Zahl „63“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird in Satz 1 die Zahl „26 300“ durch die Zahl „25 600“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. August 1989

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1989 S. 460.

301

**Fünfte Verordnung
über die Zuweisung von Mahnverfahren
an das Amtsgericht Hagen**

Vom 16. August 1989

Aufgrund der §§ 689 Abs. 3 Satz 1 und 703 c Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330), in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Konzentration der Mahnverfahren und über die Einführung der maschinellen Bearbeitung dieser Verfahren vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 269) wird verordnet:

§ 1

Dem Amtsgericht Hagen werden zugewiesen und damit in die bei diesem Gericht durch die Erste Verordnung über die Einführung der maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren vom 14. August 1987 (GV. NW. S. 304) eingeführte maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren einbezogen:

1. mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 die Mahnverfahren aus dem Bezirk der Amtsgerichte Bochum, Herne, Herne-Wanne, Recklinghausen und Witten,
2. mit Wirkung vom 1. Februar 1990 die Mahnverfahren aus dem Bezirk der Amtsgerichte Ahaus, Ahlen, Bekum, Bocholt, Borken, Coesfeld, Dülmen, Gronau (Westf.), Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster, Rheine, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf,
3. mit Wirkung vom 1. Juni 1990 die Mahnverfahren aus dem Bezirk der Amtsgerichte Bielefeld, Bünde, Gütersloh, Halle (Westf.), Herford, Lübbecke, Minden, Bad Oeynhausen, Rahden und Rheda-Wiedenbrück,
4. mit Wirkung vom 1. November 1990 die Mahnverfahren aus dem Bezirk der Amtsgerichte Bad Berleburg, Lenneberg, Olpe und Siegen,
5. mit Wirkung vom 1. März 1991 die Mahnverfahren aus dem Bezirk der Amtsgerichte Arnsberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Menden (Sauerland), Meschede, Schmallenberg, Soest, Warstein und Werl,

6. mit Wirkung vom 1. März 1991 die Mahnverfahren aus dem Bezirk der Amtsgerichte Blomberg, Detmold und Lemgo,
7. mit Wirkung vom 1. März 1991 die Mahnverfahren aus dem Bezirk der Amtsgerichte Brakel, Delbrück, Höxter, Lippstadt, Paderborn und Warburg.

§ 2

Für die zu den in § 1 Nr. 1 bis 7 genannten Zeitpunkten bei den dort jeweils aufgeführten Amtsgerichten anhängigen Mahnverfahren und die bis zu diesen Zeitpunkten bei den Amtsgerichten noch eingehenden Anträge auf Erlass eines Mahnbescheides verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. August 1989

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1989 S. 460.

44

**Verordnung
über Einigungsstellen zur Beilegung von
bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgrund des
Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
(Verordnung über Einigungsstellen)**

Vom 15. August 1989

Aufgrund des § 27 a Abs. 1 und 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird verordnet:

I.

Errichtung und Geschäftsführung; Aufsicht

§ 1

Errichtung und Geschäftsführung

(1) Bei den Industrie- und Handelskammern werden für deren Bezirke Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht wird (§ 27 a Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb) errichtet.

(2) Die Industrie- und Handelskammer führt die Geschäfte der Einigungsstelle.

§ 2

Aufsicht

Die Aufsicht über die Einigungsstellen übt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie (Aufsichtsbehörde) aus.

II.

Organisation

§ 3

Vorsitzender

(1) Die Industrie- und Handelskammerernennt den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Kalenderjahren. Vor der Ernennung sind die Handwerkskammern, deren Bezirke sich ganz oder teilweise mit dem Bezirk der Einigungsstelle decken (beteiligte Handwerkskammern), und die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen e. V. zu hören.

(2) Die Industrie- und Handelskammer hat die Ernennung zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4

Beisitzer

(1) Die Beisitzer sollen im Bezirk der Einigungsstelle tätige, angesehene Gewerbetreibende und Verbraucher sein. Als Gewerbetreibende gelten auch vertretungsberechtigte Mitglieder von Geschäftsorganen, Prokuristen und

Handlungsbevollmächtigte. Soweit die Einigungsstelle mit Verbrauchern als Beisitzern zu besetzen ist, sollen diese in Verbraucherfragen erfahren sein und ihren Hauptwohnsitz im Bezirk der Einigungsstelle haben.

(2) Die Industrie- und Handelskammer hat die Liste der Beisitzer rechtzeitig für das Kalenderjahr aufzustellen. Sie hat dabei die Vorschläge der ihr nicht angehörenden Gewerbetreibenden des Bezirks der Einigungsstelle für die Besetzung mit Gewerbetreibenden und die Vorschläge der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen e.V. für die Besetzung mit Verbrauchern zu berücksichtigen. Die Liste der Beisitzer ist im Mitteilungsblatt oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

III.

Verfahren

§ 5

Anträge

Anträge sind schriftlich mit Begründung in mindestens drei Stücken unter Bezeichnung der Beweismittel und Beifügung etwa vorhandener Urkunden und sonstiger Beweisstücke einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

§ 6

Einigungsverhandlung

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich; der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten die Anwesenheit gestatten. § 128 Abs. 1 und § 136 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

(2) Die Einigungsstelle kann Zeugen und Sachverständige anhören. Das Erscheinen vor der Einigungsstelle ist für diese Personen freiwillig. Die Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen oder einer Partei ist nicht zulässig.

(3) Der Vorsitzende kann den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die ihnen durch das Verfahren bekannt werden, zur Pflicht machen.

§ 7

Ladungsfrist

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien von dem Vorsitzenden geladen. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage; sie kann vom Vorsitzenden abgekürzt oder verlängert werden.

§ 8

Persönliches Erscheinen

(1) Ordnet der Vorsitzende das persönliche Erscheinen der Parteien an, so ist die Ladung der Partei selbst zuzustellen, auch wenn sie einen Vertreter bestellt hat. Die Partei ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.

(2) Ordnungsgelder nach § 27 a Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb werden wie Beiträge der Industrie- und Handelskammer eingezogen und beigetrieben. Die eingehenden Beträge verbleiben der Industrie- und Handelskammer.

§ 9

Abstimmung

(1) Die Beschlüsse der Einigungsstelle werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

§ 10

Niederschrift

(1) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Zu den Verhandlungen kann ein Schriftführer zugezogen werden.

(2) Die Verhandlungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und, sofern ein Schriftführer zugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

IV.

Entschädigung; Kosten des Verfahrens

§ 11

Entschädigung

(1) Der Vorsitzende und die Beisitzer erhalten auf Antrag eine Entschädigung für Fahrtkosten, Aufwand und sonstige Aufwendungen in entsprechender Anwendung der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326). Die Industrie- und Handelskammer kann dem Vorsitzenden und den Beisitzern auf Antrag eine Entschädigung für deren Zeitversäumnis in entsprechender Anwendung des § 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter gewähren.

(2) Die Entschädigung für das Zeitversäumnis des Vorsitzenden kann bis auf das Zweifache der nach § 2 des Gesetzes über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter zulässigen Höhe angehoben werden.

(3) Zeugen und Sachverständige, die mit Zustimmung der Einigungsstelle erschienen oder angehört worden sind, erhalten von der Industrie- und Handelskammer auf Antrag eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326).

§ 12

Kosten des Verfahrens

(1) Für das Verfahren vor der Einigungsstelle werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Die nach § 11 entstandenen Auslagen werden vom Vorsitzenden festgestellt. Die Industrie- und Handelskammer kann die Erstattung dieser Auslagen verlangen.

(3) Die Einigungsstelle hat eine gütliche Einigung der Parteien über die Verteilung der nach Absatz 2 festgestellten Auslagen anzustreben; dies gilt auch dann, wenn eine Einigung in der Sache selbst nicht zustande kommt.

(4) Kommt eine Einigung über die Verteilung der festgestellten Auslagen nicht zustande, entscheidet die Einigungsstelle nach billigem Ermessen. Die ihr entstandenen Kosten trägt jede Partei selbst.

(5) Gegen die Feststellung nach Absatz 2 und gegen die Entscheidung nach Absatz 4 findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung an das für den Sitz der Einigungsstelle zuständige Landgericht (Kammer für Handelssachen oder, falls es an einer solchen fehlt, Zivilkammer) statt.

(6) Für die Beibehaltung der festgestellten Auslagen gilt § 8 Abs. 2 Satz 1.

V.

Schlußbestimmungen

§ 13

Die Verordnung über Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft (Verordnung über Einigungsstellen) vom 15. April 1958 (GV. NW. S. 141) wird aufgehoben.

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1989 S. 460.

24

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes
für Aussiedler und Übersiedler
- Aussiedler-Zuweisungsverordnung (AusZuwVO) -
Vom 11. September 1989**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), - insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags - und des § 3 Abs. 1 sowie des § 4 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378) wird verordnet:

§ 1

(1) Gemeinden werden auf Antrag von der Verpflichtung nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), weitere Berechtigte nach § 2 des Landesaufnahmegesetzes (Aussiedler und Übersiedler) aufzunehmen, freigestellt, wenn sie eine Aufnahmequote von mindestens 200 v.H. erreichen.

(2) Die Aufnahmequote errechnet sich aus dem Verhältnis des Anteils der von der Gemeinde in den letzten 12 Monaten aufgenommenen Aussiedler und Übersiedler gemessen an den vom Land insgesamt aufgenommenen Aussiedlern und Übersiedlern zum Einwohnerschlüssel der Gemeinde. Einwohnerschlüssel ist der Einwohneranteil der Gemeinde an der Gesamtbevölkerung des Landes. Dem Einwohnerschlüssel ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik jeweils zuletzt fortgeschriebene und veröffentlichte Stand der Wohnbevölkerung zugrunde zu legen. Der Zugangszahl der Aussiedler und Übersiedler ist die von der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle) monatlich fortgeschriebene Statistik über die Einweisung und Weiterleitung der Aussiedler und Übersiedler in die Gemeinden zugrunde zu legen.

(3) Die Freistellung ist auf ein halbes Jahr zu befristen.

§ 2

(1) Unter den Gemeinden, die von der Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Aussiedler und Übersiedler nicht freigestellt sind, haben Aussiedler und Übersiedler die freie Wohnortwahl.

(2) Aussiedler und Übersiedler, die in Gemeinden ziehen wollen, die von der Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Aussiedler und Übersiedler freigestellt sind, werden einer anderen Gemeinde zugewiesen; § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler bleibt unberührt.

§ 3

(1) Ausreichender Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler ist eine auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages zur Verfügung gestellte Unterkunft. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Vertrages.

(2) Der Nachweis eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes ist durch die Vorlage des Arbeits- oder Ausbildungsvertrages zu führen, der Nachweis eines Studienplatzes durch Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule.

§ 4

Die Entscheidungen nach den §§ 1 und 2 werden von der Landesstelle getroffen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 14. Juli 1992 außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. September 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1989 S. 462.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359